

# LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

## MMZ 10 / 3245

Präsident des  
Landtages  
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

4000 Düsseldorf 30  
Lilientronstraße 14

Tel.: 02 11 / 65 20 45

Tfx.: 02 11 / 65 12 55

Datum: J4.01.1990

AZ: 36/10-04 Oeb/Bei

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**10/ 3245**

**Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes (Drucksache 10/5034)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Landkreistag Nordrhein-Westfalen begrüßt es nachdrücklich, daß die Landesregierung mit dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes (Drucksache 10/5034) die Initiative ergriffen hat, vorhandene Rechtsunsicherheiten in einem für die Verkehrssicherheit in Nordrhein-Westfalen wichtigen Bereich zu beseitigen. Die Durchführung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen ist angesichts wachsender Sorgen in der Bevölkerung wegen der nachlassenden Verkehrsdisziplin und den daraus resultierenden Gefahren für die Verkehrssicherheit auch ein wichtiges kommunales Anliegen.

Die Kreise Aachen und Borken führen solche Maßnahmen bereits mit großem Erfolg für die Verkehrssicherheit und bei breiter Zustimmung in der Bevölkerung und den kreisangehörigen Gemeinden durch. Eine Reihe anderer Kreise hat die Durchführung solcher Maßnahmen allein im Hinblick auf die bevorstehende gesetzliche Neuregelung vorübergehend zurückgestellt. Die Entscheidung für die kommunale Überwachung des fließenden Verkehrs trägt auch dem Umstand Rechnung, daß die Polizei nicht in der Lage ist und wegen anderer vordringlicher Aufgaben auch bei einer Verstärkung schwerlich in der Lage wäre, ihre Aktivitäten bei der Überwachung des Verkehrs mit

MMZ 10 / 3245

festinstallierten technischen Geräten zu intensivieren, abgesehen von der Frage, ob die Bedienung und Wartung dieser Anlagen eine den Aufgaben und der Ausbildung unserer Polizei angemessene Tätigkeit darstellt.

Nach unserer Auffassung sollte Satz 1 der vorgeschlagenen Bestimmung jedoch wie folgt gefaßt werden:

Die Kreisordnungsbehörden können unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden den Straßenverkehr an Gefahrenpunkten mit in festinstallierten Anlagen eingesetztem technischen Gerät überwachen.

Gegenüber dem Entwurf der Landesregierung enthält unser Vorschlag zwei Änderungen:

1. Die Verkehrsüberwachung als ordnungsbehördliche Aufgabe ist Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Als solche muß sie wahrgenommen werden; Art und Intensität der Aufgabenwahrnehmung stehen im Ermessen der Kreisordnungsbehörden. Nach dem Textvorschlag der Landesregierung müssen daher alle Kreisordnungsbehörden in Nordrhein-Westfalen diese Aufgabe wahrnehmen. Nach dem Wortlaut der von der Landesregierung vorgeschlagenen Bestimmung müssen also auch die Kreise Anlage installieren und Überwachungsgeräte anschaffen, bei denen ein solches Bedürfnis bisher nicht aufgetaucht ist und solche Überwachungsmaßnahmen aufgrund der Verkehrssituation und des Unfallgeschehens auch nicht erforderlich erscheinen. Wenn die Landesregierung in der Begründung des Gesetzentwurfs darauf hinweist, die Aufnahme der Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung hänge vom Vorhandensein geeigneter Gefahrenpunkte ab, erkennt sie diese Problematik grundsätzlich an. Diese Formulierung der Begründung ist jedoch nicht geeignet, die klare Aussage der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung außer Kraft zu setzen. Die von uns vorgeschlagene Formulierung räumt den Kreisordnungsbehörden demgegenüber auch hinsichtlich der Frage, ob sie Überwachungsmaßnahmen ergreifen, ein Ermessen ein. Nach unserer Auffassung hätten gerade die betroffenen Bürger kein Verständnis dafür, wenn das Land durch Gesetz die Träger

der kommunalen Selbstverwaltung zwänge, von ihnen nicht für notwendig gehaltene und objektiv auch nicht notwendige Aufwendungen für die Überwachung des Straßenverkehrs und damit des Bürgers zu tätigen.

2. Weiter schlagen wir vor, die Beschränkung auf die beiden Verkehrsverstöße "Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit" und "Nichtbeachtung des Rotlichts" aus dem Text des Gesetzes zu streichen. Die gesetzliche Regelung sollte so offen gehalten werden, daß einer Änderung der Gefahrenanlage und/oder neuen technischen Entwicklungen ohne erneutes Tätigwerden des Gesetzgebers Rechnung getragen werden kann. Die auch von uns der Sache nach für die Praxis vorläufig für zweckmäßig gehaltene Beschränkung auf die beiden im Referentenentwurf genannten Deliktsarten kann durch eine entsprechende allgemeine Weisung des Innenministers nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 OBG sichergestellt werden.

Wir würden es begrüßen, wenn wir Gelegenheit erhielten, unsere Auffassung den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses auch mündlich zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Dr. Oebbecke)